

(5) Die allgemeinen preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht von Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen werden von den Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 6

Falls nicht mit den Auftraggebern besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 1

(1) Genehmigungsbescheide, die für Handwerksbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt worden sind, verlieren mit dem Tage der Bekanntgabe einer Regelleistungspreisliste bzw. eines Kalkulationsschemas für den betroffenen Handwerkszweig ihre Gültigkeit. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen in solchen Handwerkszweigen von diesem Tage ab nach dieser Verordnung abgerechnet werden. Anträge auf Bewilligung anderer Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

(2) Mit der Bekanntgabe von Regelleistungspreisen im Sinne des § 2 bzw. Kalkulationsrichtlinien im Sinne des § 3 dieser Verordnung für einen Handwerkszweig treten gleichzeitig alle für diesen Handwerkszweig bisher erlassenen Preisbestimmungen außer Kraft.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Preisverordnungen und sonstigen Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 15. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
G r o t e w o h l
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 59.

Verordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Schmiedehandwerk bestimmt:

§ 1.

Schmiedebetriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Schmiedehandwerkes gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezählten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Schmiedehandwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Schmiedearbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Handwerksbetrieben